

Text

Bebauungsplan “Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen“ im Stadtbezirk Stuttgart-Ost (Stgt 265.2)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

- (1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- (2) Im Kerngebiet gemäß BauNVO entlang der Cannstatter Straße und der Heilmannstraße sind Vergnügungsstätten – mit Ausnahme solcher des Sex- und Erotikgewerbes, Spielhallen und Wettbüros – allgemein zulässig (Cannstatter Straße 46 und 56, Heilmannstraße 7).

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

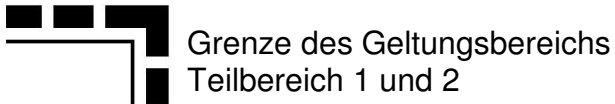
§ 3 Bestehende Betriebe § 1 (10) BauNVO

Erneuerung (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bauordnungsrechtlich genehmigten und vorhandenen Vergnügungsstätten sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird.

- Spielhalle Neckarstraße 194
- Spielhalle Wangener Straße 27
- Spielhalle Wangener Straße 74
- Mehrfachspielhalle Ostendstraße 68
- Spielhalle Ostendstraße 70
- Spielhalle Ostendstraße 106
- Spielhalle Gablenberger Hauptstraße 39
- Spielhalle Gablenberger Hauptstraße 117

Festsetzungen gemäß BauGB

Geltungsbereich § 9 (7) BauGB umfasst die Teilbereiche 1 und 2



Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Bebauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) für den Stadtbezirk Stuttgart-Ost außer Kraft.